

# KAPITEL 6

## Besondere Entschädigungssysteme

### §1. Die Freistellung von einigen Bedingungen

#### 1146.

Arbeitslose können eine Freistellung von der Einschreibung als Arbeitsuchende erhalten, wenn sie eine Ausbildung oder ein Studium beginnen, bestimmte freiwillige Dienste im Ausland übernehmen, usw.

#### 1147.

Unlängst konnten die älteren Arbeitslosen freigestellt werden:

- von der Verpflichtung, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen;
- von der Verpflichtung, effektiv in Belgien zu wohnen;
- von der Verpflichtung, arbeitsfähig zu sein;
- von bestimmten Bedingungen bezüglich der Ausübung einer Nebentätigkeit oder nicht lukrativer Aktivitäten an eigenen Gütern.

Diese Freistellung wurde ab dem 1.1.2015 gestrichen. Sie bleibt aber bestehen für die Arbeitslosen, die in 2014 Entschädigungen bezogen und die am 31.12.2014 mindestens 60 Jahre alt waren.

#### 1148.

Unlängst gab es auch eine « Freistellung aus familiären und sozialen Gründen », die es ermöglichte, von der Verpflichtung der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt freigestellt zu werden, mittels der Reduzierung der Arbeitslosigkeitsentschädigung auf einen Betrag, der dem der Unterbrechungsentschädigung gleich.

Dieses System wurde am 1.1.2015 gestrichen. Es bleibt für die gewährte Zeit gültig für diejenigen, die es schon am 31.12.2014 nutzten.

### §2. Die Aktivierung der Arbeitslosenentschädigungen

#### 1149.

Die Arbeitslosenentschädigung (oder ein Teil davon) wird immer mehr als Lohnzuschuss benutzt, um die Integrierung der Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Das System der lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) (s. 2. Teil und 4. Teil) ist ein Beispiel dieser Technik. Die Aktivierung der Entschädigungen ist ebenfalls vorgesehen im Rahmen mehrerer Beschäftigungsprogramme, die im 4. Teil erklärt werden, vor allem Aktiva und die beruflichen Übergangsprogramme.

## §3. Andere Entschädigungen

Die Beträge der nachfolgend beschriebenen Entschädigungen befinden sich in den „grünen Seiten“.

### A. DIE BEGLEITENTSCHÄDIGUNG (KE 28.10.2000)

#### 1150.

Eine Begleitentschädigung wird den Jugendlichen gewährt, die nach Beendigung ihres Studiums eine Ausbildung machen zur Vorbereitung auf ein Abkommen der ersten Beschäftigung. Der Jugendliche muss sein Studium beendet haben und der Schulpflicht nicht mehr unterliegen. Im Gegensatz zu den Warteentschädigungen wird kein Ausbildungsniveau verlangt. Der Jugendliche muss mit dem regionalen Arbeitsamt ein Eingliederungsabkommen abschließen, das eine Schulung der Wiedereinstufung, eine berufliche Ausbildung, eine individuelle Ausbildung in einem Unternehmen oder bestimmte andere genehmigte Ausbildungen beinhaltet. Diese Ausbildung muss normalerweise durchschnittlich 18 Stunden pro Woche betragen. Die Entschädigung wird nicht mehr gezahlt, wenn der Jugendliche Warte- oder Arbeitslosenentschädigungen beziehen kann. Unter bestimmten Bedingungen kann er seine Ausbildung fortsetzen während dem er Arbeitslosen- oder Warteentschädigungen bezieht; dafür muss er eine Freistellung beantragen.

### B. MOBILITÄTSZUSCHLAG & ZUSCHLAG FÜR KINDERBETREUUNG

(KE 25.11.1991, Art. 131septies)

#### 1151.

Wenn der Langzeitarbeitslose die Bedingungen des „Aktivprogramms“ (siehe Teil IV dieses Handbuchs) erfüllt und eine zumindest halbzeitige Beschäftigung akzeptiert, die nicht annehmbar ist in Bezug auf die Distanz oder die Fahrtdauer, kann er einen Mobilitätszuschlag erhalten (KE 25.11.1991, Art. 131septies).

#### 1152.

Der Arbeitnehmer (Haushaltsvorstand), der seit mindestens 3 Monaten arbeitslos ist und eine Arbeit als Lohnempfänger (mindestens 18 Stunden/Woche) oder als Selbstständiger (als Haupttätigkeit) aufnimmt, kann während 12 Monaten einen Zuschlag für die Kinderbetreuung erhalten (KE 25.11.1991, Art. 131septies 1 und 2).

### C. DER ZUSATZ FÜR DIE ARBEITSWIEDERAUFNAHME

KE 25.11.1991, Art. 129bis und 129ter

#### 1153.

Ein Zusatz für die Arbeitswiederaufnahme kann dem Vollarbeitslosen gewährt werden, der die Bedingungen erfüllt, um den Alterszuschlag für ältere Arbeitslose zu erhalten (siehe oben), und der wieder eine Arbeit als Lohnempfänger, Beamter oder Selbstständiger aufnimmt. Dieser Zusatz wird pro Perioden von 12 Monaten gewährt und ist erneuerbar, solange die Wiederaufnahme der Arbeit dauert. Ein Zusatz für die teilzeitige Arbeitswiederaufnahme kann für eine Periode von 36 Monaten gewährt werden, wenn der Arbeitslose diese Bedingungen nicht erfüllt, weil er keine 20 Berufsjahre belegen kann.

Der Betrag dieser Zusätze ist in den „grünen Seiten“ aufgeführt.

Der Zusatz für die Arbeitswiederaufnahme wird nicht gewährt:

- an Frühpensionierte;
- für eine Wiederaufnahme der Arbeit beim ehemaligen Arbeitgeber innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Beschäftigung;
- an Arbeitslose, die nicht in Belgien wohnen.

## **D. ÜBERGANGSPRÄMIE**

*(KE 19.4.2010, gültig 1.5.2010)*

### **1154.**

Eine Übergangsprämie wird dem Arbeitnehmer von mindestens 50 Jahren gewährt, der auf seine Anfrage hin von einer schweren Arbeit, die er seit mindestens 5 Jahren verrichtete, zu einer leichteren Arbeit beim gleichen Arbeitgeber wechselt, mit einem Lohnverlust von mindestens dem Doppelten der maximalen Prämie. Der Betrag der Prämie, sowie die Anzahl Monate, während denen sie gewährt wird, hängen vom Alter des Arbeitnehmers ab, zum Zeitpunkt, wo er die leichtere Arbeit beginnt (siehe „grüne Seiten“). Die Prämie wird nur einmal in der gesamten Berufslaufbahn gewährt.